

Teilnahmeinformation zur 22. ordentlichen Hauptversammlung der WEB Windenergie AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der 22. ordentlichen Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am Freitag, 25. Mai 2021 um 16:00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. April 2021 erfolgte die Einberufung der 22. ordentlichen Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am Freitag, dem 28. Mai 2021, um 16:00 Uhr.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat in Anbetracht der COVID-19-Pandemie nach sorgfältiger Abwägung zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, die gesetzliche Regelung einer virtuellen Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am 28. Mai 2021 wird auf Grundlage von § 1 Abs 1 COVID-19-GesG idgF und der COVID-19-GesV idgF unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Teilnehmer als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Dies bedeutet nach der Entscheidung des Vorstands, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am 28. Mai 2021 Aktionäre (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV) nicht physisch anwesend sein können.

Der Vorstand bittet um Verständnis, dass Aktionäre am 28. Mai 2021 nicht selbst zur Hauptversammlung kommen können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle 22. ordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 28. Mai 2021 ab 16:00 Uhr im Internet unter www.web.energy/hauptversammlung verfolgen können.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Aktionäre sowie die Abstimmung zu verfolgen. Um der Übertragung folgen zu können, ist ein Passwort erforderlich, das den Aktionären zur Verfügung gestellt wird.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liveübertragung als virtuelle Hauptversammlung keine Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und keine Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ermöglicht und die Übertragung im Internet keine Zweiweg-Verbindung ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich ist, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Eine **Antragsstellung**, die **Stimmabgabe** und die **Erhebung eines Widerspruchs** in dieser virtuellen Hauptversammlung der WEB Windenergie AG am 28. Mai 2021 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV **nur durch einen** der nachgenannten **besonderen**, von der Gesellschaft unabhängigen, **Stimmrechtsvertreter** erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

- (i) **Mag. Michael Müllner**
Bahnhofstraße 4
3830 Waidhofen an der Thaya
Telefon: +43 2842 52396
hauptversammlung.muellner@web.energy

- (ii) **Mag. Paula Resch**
Wiener Straße 19
3100 St. Pölten
Mobil: +43 660 2050761
hauptversammlung.resch@web.energy

- (iii) **Andreas Zajc**
Mobil: +43 664 2600022
hauptversammlung.zajc@web.energy

- (iv) **Dr. Verena Brauner**
Hetzendorfer Straße 71
1120 Wien
Telefon: +43 1 305 02 91
hauptversammlung.brauner@web.energy

Jeder Aktionär kann zwischen den oben genannten Personen als besonderen Stimmrechtsvertreter frei wählen und diesem Vollmacht erteilen. Für die Vollmachtserteilung an diese besonderen Stimmrechtsvertreter ist spätestens ab dem 7. Mai 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.web.energy/hauptversammlung ein eigenes Vollmachtsformular abrufbar. Zusätzlich ist an dieser Stelle ab dem genannten Datum ein Formular für den Widerruf der Vollmacht abrufbar. Bitte lesen Sie das Vollmachtsformular sorgfältig durch. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung empfehlen wir stets das bereitgestellte Vollmachtsformular zu verwenden.

Für die **Prüfung Ihrer Identität als Aktionär** ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld **jene E-Mailadresse anzugeben**, die Sie **für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen** an den Stimmrechtsvertreter **oder für Fragen und Redebeiträge** an die Gesellschaft **verwenden** werden.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von Ihnen gewünschten besonderen Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem besonderen Stimmrechtsvertreter spezifische Instruktionen zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und/oder zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung erteilt werden sollen. Bitte finden Sie dazu die detaillierten Kontaktdaten oben angeführt, wenn Sie mit einem der besonderen Stimmrechtsvertreter direkt in Kontakt treten wollen.

Die Kosten der oben angeführten besonderen Stimmrechtsvertreter werden von der WEB Windenergie AG getragen. Ein Rücksendekuvert für Anmeldungs- und Vollmachtsformular wird von der WEB Windenergie AG postalisch zur Verfügung gestellt. Sämtliche übrigen Kosten hat der Aktionär zu tragen.

Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft

Erklärungen über die Erteilung sowie den Widerruf der Vollmacht – insbesondere zur Bevollmächtigung einer der oben angeführten besonderen Stimmrechtsvertreter – können der **Gesellschaft ausschließlich im Original** übermittelt werden (in diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Bevollmächtigung eines besonderen Stimmrechtsvertreter für die Stimmabgabe, die Stellung von Beschlussanträgen und/oder die Erhebung eines Widerspruchs hin). Auf die Vollmacht, die an einen der vier besonderen Stimmrechtsvertreter erteilt wird, haben die anderen besonderen Stimmrechtsvertreter keinen Zugriff.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame **Vollmachtskette** (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Eine erteilte Vollmacht kann vom Aktionär widerrufen werden. Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er der Gesellschaft im Original zugegangen ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine **unklare Weisung** (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussantrag oder wenn

jemand bei einer Stelle der Aufsichtsratswahlen seine Stimme zweimal FÜR jemanden gegeben hat) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme **enthalten**.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars (Seite 4), welches den Aktionären zugesandt wird und spätestens ab dem **7. Mai 2021** auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.web.energy/hauptversammlung abrufbar ist, zu erteilen.

Die **Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt** erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder **während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden** jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter **während der Hauptversammlung** von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation **ausschließlich** das Kommunikationsmittel E-Mail **an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden**. In jedem E-Mail muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) sowie die Stimmkartenummer genannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **gegebenenfalls** erforderlich sein kann, die **virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen**, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Anträge und Wahlvorschläge in der ordentlichen Hauptversammlung

Gemäß § 119 AktG ist jeder Aktionär – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV durch seinen besonderen Stimmrechtsvertreter **zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen**.

Einem **Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** ist die **Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG** der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Die Aktionäre werden **gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung per Post oder in Textform per E-Mail an die Adresse hauptversammlung@web.energy zu übermitteln**, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens **am 21. Mai 2021** bei der Gesellschaft **einlangen**. Damit

ermöglichen Sie der Gesellschaft eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionäre haben auch **während der Hauptversammlung** die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar **ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse hauptversammlung@web.energy** der Gesellschaft.

Bitte bedienen Sie sich des **Frageformulars**, welches Sie zugesandt bekommen haben und welches auch spätestens ab dem **7. Mai 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.web.energy/hauptversammlung abrufbar ist, und fügen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang bei.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge **ohne Verwendung des Frageformulars** senden, **muss** die **Person des Aktionärs** (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden. Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die **Identität festzustellen**, **bitten** wir Sie, in diesem Fall auch Ihre **Stimmkartenummer** in dem E-Mail **anzugeben**.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Schriftform (also im Original mit Unterschrift) zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die **besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt** werden können.

Bitte beachten Sie, dass dafür **vom Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt** werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 29. April 2021 verwiesen.